

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Schulkinderbetreuung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 07.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Art. 1**

1. § 2 Nr. 2 lit. b) erhält folgende Fassung:

„b) Schulkinderbetreuung (SKB) an Ganztagschulen in Wahlform:

- Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7 Uhr (60 Minuten vor Schulbeginn)
- Frühbetreuung vor dem Unterricht ab 7:30 Uhr (30 Minuten vor Schulbeginn)
- Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 13 Uhr
- Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr im Bunten Haus und bei von der Stadt anerkannten und geförderten freien Trägern, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.
- Ferienbetreuung an 30 Tagen

2. § 2 Nr. 2 lit. c) erhält folgende Fassung:

„c) Schulkinderbetreuung in Ganztagschulen:

- Ergänzende Betreuung 1 (EB1) – Eine Stunde zusätzlich am Tag vor oder nach der Ganztagschulzeit. Jede Schule kann dies mit ihrem Kooperationspartner und den Eltern individuell festlegen.
- Ergänzende Betreuung 2 (EB2) – Freitagnachmittag drei Stunden nach der Ganztagschulzeit.
- Ergänzende Betreuung Konrad-Adenauer-Schule (EB KASch) – Eine Stunde vor und eine Stunde nach der Ganztagschulzeit, 3,5 Stunden am Freitagnachmittag
- Ferienbetreuung an 30 Tagen

EB2 und EB KASch umfassen bis zum 31.8.2025 die 30-tägige Ferienbetreuung. Ab dem 1.9.2025 ist die Ferienbetreuung ein gesondertes Betreuungsmodul.

3. Die Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in den Ganztagesgrundschulen zur Satzung der Stadt Offenburg über die Schulkinderbetreuung (Anlage 2 zur Satzung der Stadt Offenburg über die Schulkinderbetreuung) erhält folgende Fassung:

**Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung in Grundschulen und die Ergänzende Betreuung in den Ganztagesgrundschulen zur Satzung der Stadt Offenburg über die Schulkinderbetreuung**

**1. Gebührenhöhe für die Betreuung**

Für den Besuch der Schulkinderbetreuung und der Ergänzenden Betreuung werden folgende Gebühren erhoben:

Angebot	Monatsgebühr* bis 01.09.2025	Monatsgebühr* ab 01.09.2025
Frühbetreuung ab 7:00 Uhr (60 Minuten)	28,00 €	31,00 €
Frühbetreuung ab 7:30 Uhr (30 Minuten)	18,50 €	20,50 €
Betreuung nach dem Unterricht bis 13:00 Uhr	18,50 €	20,50 €
Betreuung nach dem Unterricht bis 14:00 Uhr	37,00 €	41,50 €
Betreuung nach dem Unterricht bis 15:00 Uhr	55,50 €	62,00 €
Betreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr (Hort)	93,00 €	103,50 €
Betreuung an 30 Ferientagen	26,00 €	29,00 €
EB1	19,50 €	21,50 €
EB2 **	29,50 €	12,50 €
EB Konrad Adenauer Schule**	42,00 €	34,00 €

Eventuelle Ermäßigungen aufgrund der einkommensabhängigen Familienförderung sind hiervon abzuziehen.

Für Kinder, die nicht in Offenburg wohnen, erhöhen sich die in der Tabelle angegebenen Gebührensätze jeweils um 25%

Die Gebühren werden entsprechend der Satzung der Stadt Offenburg über die Schulkinderbetreuung erhoben.

\* Die Gebühren sind monatlich und für 11 Monate eines Schuljahres zu zahlen.

\*\* bis zum 31.8.2025 inklusive Betreuung an 30 Ferientagen.

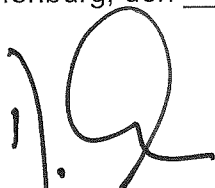
**2. Elternbeitrag für das Mittagessen**

Der Elternbeitrag für das Mittagessen ergibt sich aus dem jeweils aktuellen „Preisblatt für die Schulverpflegung in Offenburg“.

**Art. 2**

Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Offenburg, den 14.04.2025



Marco Steffens  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

### **Hinweis nach § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der\*die Oberbürgermeister\*in dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.